

Satzung der Ortsgemeinde Udenheim vom 07.03.2018

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Udenheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Udenheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im alten Ortskern
2. Wahrung öffentlicher Belange zur Sicherung der verkehrlichen Situation im alten Ortskern
3. Schaffung innerörtlicher Parkflächen zur Entflechtung des ruhenden Verkehrs
4. Erschließung Baulandflächen im Rahmen der Innenverdichtung nach Baugesetzbuch

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Udenheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Udenheim,
Flur 1, Flurstücke 356/12 und 356/13
öffentliches Interesse gem. § 1, Punkt 1 und 4

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereiche in dem als Anlage 1 beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 07.03.2018
gez.: Horn, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 07.03.2018 in Kraft getreten am 15.03.2018.

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz

Sankt Ambrogio-Ring 33 55276 Oppenheim Tel: 06133/4901-0

Projekt: Vorkaufsrecht

Bezeichnung: <kurze Inhaltsbezeichnung des Planes eintragen>



Sachbearbeiter: Ebling

Oppenheim, 01.03.2018

Maßstab 1:1000

